



Krankheiten

Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte

Lehrkräfte dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung und nach genauer – möglichst schriftlicher – Anweisung der Erziehungsberechtigten bei der Verabreichung von Medikamenten tätig werden. Die Handlungsanweisung sollte klare ärztliche Vorgaben zu Anlass, Zeitpunkt und Dosis der einzunehmenden Arzneimittel enthalten. **Sollte Ihr Kind in der Schule medikamentiert werden müssen, bitten wir unbedingt um Rücksprache mit den Klassenleitern.** Auch bei einer evtl. Lagerung von Medikamenten (z.B. bei Diabetes) müssen Absprachen getroffen werden. Bedenken Sie auch, dass die Verantwortung zur Erneuerung der in der Schule oder der BÜchertasche gelagerten Notfall-Medikamente nach Ablauf der Haltbarkeit allein in der Verantwortung der Eltern liegt.

Bekanntgabe von Erkrankungen

Sollte Ihr Kind chronisch erkrankt sein oder bedeutende Allergien haben, dann bitten wir Sie, dies dem Klassenleiter dringend mitzuteilen. Im Falle von akuten Komplikationen (z.B. bei Wespenstichallergie, Herzschwäche, etc.) kann es für Ihr Kind lebenswichtig sein, dass unsere Kollegen von der Erkrankung wissen. Ihre Angaben werden natürlich vertraulich behandelt und nur an die Lehrkräfte weitergegeben, die sie dringend benötigen (z.B. Fachlehrer Ihres Kindes oder Begleitpersonen bei Exkursionen und Klassenfahrten).